

**Richtlinie  
der Stadt Bergen auf Rügen über die Gewährung von Zuschüssen für die  
Durchführung von Aktivitäten, Veranstaltungen und Projekten an jede natürliche oder  
juristische Person des Privatrechts der Stadt Bergen auf Rügen zum Wohle der Stadt  
Bergen auf Rügen**

**1. Rechtsgrundlage, Zweck**

Die Stadt Bergen auf Rügen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und des jeweils gültigen Haushaltsplanes Zuwendungen für die Durchführung von Aktivitäten, Veranstaltungen und Projekten an jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts der Stadt Bergen auf Rügen zum Wohl der Stadt Bergen auf Rügen. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind Aktivitäten, Veranstaltungen und Projekte sowie Maßnahmen aus allen Bereichen, die zum Wohle der Stadt Bergen auf Rügen beitragen.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts der Stadt Bergen auf Rügen sein.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1** Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die dem Zweck unter Nummer 2 zuzuordnen sind, die von regionaler oder besonderer Bedeutung für die Stadt Bergen auf Rügen sind, im Gemeindegebiet umgesetzt werden und die noch nicht begonnen wurden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann beantragt werden.

**4.2** Zuwendungen können bewilligt werden für Vorhaben, bei denen sich die Zuwendungsempfänger in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben an der Finanzierung beteiligen.

**4.3** Nicht förderfähig sind Investitionen und Werterhaltungen an und in Gebäuden und baulichen Anlagen.

**5. Art und Umfang der Zuwendung**

**5.1** Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

**5.2** Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem beantragten Projekt oder der beantragten Maßnahme entstehenden Kosten. Die Förderung durch die Stadt Bergen auf Rügen kann bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten betragen. Die maximale Förderung pro Maßnahme beträgt 10 % der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1** Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt.
- 6.2** Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.
- 6.3** Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung der Projekte und Maßnahmen in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Bergen auf Rügen hinzuweisen.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

- 7.1.1** Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags nach dem Muster der Anlage 1 sowie eines Finanzierungsplans nach dem Muster der Anlage 2. Der vollständige Antrag ist bei der Stadt Bergen auf Rügen - Die Bürgermeisterin -, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen einzureichen. Die Anträge sollen bis zum 30. September für Vorhaben des laufenden Jahres vorliegen.
- 7.1.2** Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht schlüssig dargestellt ist, sind abzulehnen. Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung innerhalb von 14 Tagen erfolglos bleibt, ist die Förderung allein aus diesem Grunde abzulehnen.
- 7.1.3** Änderungen, die sich nach der Antragstellung oder Bewilligung in Bezug auf das Projekt oder die Maßnahme ergeben, sind von den Antragstellenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

- 7.2.1** Bewilligungsbehörde ist die Stadt Bergen auf Rügen.
- 7.2.2** Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Tourismus und Wirtschaft der Stadtvertretung Bergen auf Rügen berät über die Zuwendung und gibt eine Empfehlung für den Hauptausschuss ab. Die Entscheidung über die Zuwendung trifft der Hauptausschuss.
- 7.2.3** Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde.

### **7.3 Auszahlungsverfahren**

Die bewilligten Mittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung nach dem Muster der Anlage 3 bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

### **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

- 7.4.1** Der Zuwendungsempfänger hat bei der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 4 zu dem im

Zuwendungsbescheid angegebenen Termin einzureichen. Die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis sind darzustellen und im Einzelnen zu erläutern. Dies erfolgt in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises. Belege sind im Original und in Kopie vorzulegen. Presseveröffentlichungen sind, soweit vorhanden, dem Verwendungsnachweis beizufügen.

**7.4.2** Ist das beantragte Projekt oder die beantragte Maßnahme nicht oder nur teilweise zustande gekommen oder sind die Fördermittel nicht oder nur teilweise für den vorgesehenen Zweck verwendet worden, kann die Zuwendung zurückgefordert werden.

#### **7.5 Zu beachtende Vorschriften**

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Richtlinie.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Bergen auf Rügen, 21. Februar 2017

  
Anja Ratzke  
Bürgermeisterin

